Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss	**Vorlage-Nr:**	**COS-BV-307/2021**
öffentlich	Aktenzeichen:	geb
	Datum:	17.08.2021
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Bau- und Ordnungsamt

Betreff:

Friedhofsgebührenkalkulation für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
01.09.2021	Ortschaftsrat Stackelitz	5	0	0	0	5	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Düben	4	3	0	0	3	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Köselitz	5	4	0	4	0	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Senst	5	4	0	0	4	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	0	0	6	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Bräsen	4	4	0	0	4	0
08.09.2021	Ortschaftsrat Thießen	6	5	0	3	0	2
09.09.2021	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	0	4	2
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	10	9	0	5	3	1
14.09.2021	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	2	2	4
30.09.2021	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	19	0	17	1	1

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die als Anlage enthaltene Kalkulation der Friedhofsgebühren für die kommunalen und kommunal verwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften sowie die Benutzung der Trauerhallen.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt erhebt die Stadt Coswig (Anhalt) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen erforderliche Gebühren.
Entsprechend § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt gehört es zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern.
Für die Benutzung der Friedhöfe müssen nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Gebühren erhoben werden, denn diese zählen zu den kostenrechnenden Einrichtungen. Ihre Betreibung soll möglichst kostendeckend aus Gebühren erfolgen. Die Einnahmen aus dem Erwerb einer Grabstelle und die Nutzung der Trauerhallen dienen der Deckung der anfallenden Aufwendungen.

Kommunale Friedhöfe sind:

a) Friedhof Coswig (Anhalt) mit Trauerhalle
b) Friedhof Bräsen mit Trauerhalle
c) Friedhof Cobbelsdorf mit Trauerhalle
d) Friedhof Jeber-Bergfrieden mit Trauerhalle
e) Friedhof Senst
f) Friedhof Thießen mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof Stackelitz mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Trauerhallen:

a) Köselitz
b) Weiden
c) Düben

Die Kalkulation wurde von der Firma B & P – Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Dresden, im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) durchgeführt.

Als Datengrundlage dienten folgende Angaben:
Für die Trauerhallen:

- jährliche Kosten der Trauerhallen, dazu gehören Instandhaltungskosten im und am Gebäude, Energie, Heizungs- und Ausstattungskosten, Versicherung, Abschreibung,
- Fallzahlen der Trauerhallennutzung

Für den Erwerb einer Grabstelle:

- Personal-, Versicherungs- und Fahrzeugkosten, Kosten für den Maschinenpark, Wegeunterhaltung, Reparatur an Wasserentnahmestellen und Einfriedungen, Naturschutzmaßnahmen, Anlegen von Gemeinschaftsurnenanlagen, Kompostierarbeiten, Flächenangaben zu genutzten Flächen und ruhenden Flächen

Als Kalkulationszeitraum wurden die Jahre 2015 bis 2017 betrachtet. Da im Regelfall eine Nachkalkulation aller 3 Jahre erfolgen soll sind die Jahre 2018 – 2020 bei der Nachkalkulation im Jahr 2021 zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:
Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Erläuterungsbericht
- Kalkulation

i. V.
Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister